

# § 43 BewG 1955 Aufgaben des Bewertungsbeirates

BewG 1955 - Bewertungsgesetz 1955

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen

1. 1. bei der Beschreibung der Merkmale des Hauptvergleichsbetriebes § 34 Abs. 1),
2. 2. bei der Bestimmung der Vergleichsbetriebe,
3. 3. bei der Feststellung der Betriebszahlen für die Vergleichsbetriebe,
4. 4. bei der Festsetzung der Hektarsätze gemäß § 38 Abs. 2,
5. 5. bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.

In Kraft seit 23.06.1977 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)